

**Benutzungsordnung für das Schuljahr 2025/26
für ergänzende Angebote im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ an der Grundschule
der Stadt Rottenburg am Neckar, Stadtteil Baisingen:**

- Ergänzende Angebote, Trägerschaft
Den Grundschulern in Rottenburg am Neckar, Stadtteil Baisingen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist der Förderverein Schloss-Scheuer Baisingen e.V., weiterhin „Verein“ genannt.
 - Betreuungsinhalt
Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.
 - Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung
 - (1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den *Aufnahmeantrag* und die *Aufnahmebestätigung* begründet.
 - (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine ergänzende Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - (3) Die Anmeldung gilt für das laufende Schulhalbjahr. Eine Kündigung seitens der Sorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung) möglich.
 - (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
 - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
 - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.
 - (5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
 - (6) Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf der in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Frist.
 - Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe
 - (1) Die ergänzende Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt - außer samstags- an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Die ergänzende Betreuung findet in der Regel am Mo – Do von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr und 12:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt.
5. Aufsicht, Haftung
(1) Während der Betreuungszeiten sind die Gruppenleitungen grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Vereins beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule, Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Zeit nach dem Mittagessen ist für die Erledigung der Hausaufgaben reserviert. Eine alternative Betreuung während dieser Zeit gibt es nicht. Es werden die Räumlichkeiten und Aufsicht zur Verfügung gestellt.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Eine Telefonnummer ist anzugeben.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Der Verein haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schaden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

6. Betreuungsentgeld

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der ergänzenden Angebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses richtet sich nach folgender Regel:

Betreuungszeit von	7.30 - 8.30 Uhr	pro Tag 1 Einheit
	12.00 - 12.45 Uhr	pro Tag 1 Einheit
	12.45 - 14.00 Uhr	pro Tag 1 Einheit
	14.00 - 15.00 Uhr	pro Tag 1 Einheit
	15.00 - 15.30 Uhr	pro Tag 1 Einheit

Die Einheiten gelten für jeweils ein Kind.

Danach ergibt sich folgender monatlicher Beitragssatz:

Einheiten/Monat	Beitrag 1. Kind	Beitrag Geschwisterkind
0 - 14 Einh.	36 €	30 €
15 - 24 Einh.	40 €	30 €
ab 25 Einh.	44 €	30 €

(2) Die monatlichen Einheiten sind am Monatsanfang zu bestellen und die zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers. Nicht genutzte Einheiten werden nicht erstattet und verfallen am Monatsende.

(3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Schülers. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

7. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

8. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 15.09.2025 in Kraft.